

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/50624e16-296a-3b96-ab4a-a9371088ece9>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 21 JArbSchG - Ausnahmen in besonderen Fällen

(1) Die [§§ 8](#) und [11 bis 18](#) finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 über die Arbeitszeit des [§ 8](#) hinaus Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

